



TU Clausthal

Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 20

Jahrgang 2023

13.12.2023

INHALT

Tag		Seite
11.12.2023	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling (Master of Science) der TU Clausthal (6.10.80.1)	353

Herausgeberin:
Die Präsidentin der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**6.10.80.1 Akkreditierungsbescheid
ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Umweltverfahrenstechnik und Recycling
(Master of Science)
der TU Clausthal
Vom 11. Dezember 2023**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10016095

Bonn, 11.12.2023

Bescheid

Akkreditierung des Studiengangs Umweltverfahrenstechnik und Recycling, M.Sc., Antrag Nr. 10016095 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 6. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032
3. Folgende Auflage bzw. folgende Auflagen werden erteilt:

Die aus dem Studiengangsmonitoring abgeleiteten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und die Nachverfolgung dieser Maßnahmen müssen dokumentiert und damit nachvollziehbar werden. (§ 14 Nds. StudakkVO)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 18.12.2024 zu erfüllen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Akkreditierung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW widerrufen werden kann, wenn Sie die Auflagenerfüllung nicht fristgerecht nachweisen.

4. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); in der Fassung vom 28.09.2022 (MBI.NRW.2022 S. 892) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.

Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Die Hochschule hat mit Antragseinreichung eine Stellungnahme und überarbeitete Studiengangsunterlagen eingereicht. Zwei vorgeschlagene Auflagen können aufgrund der Nachreichungen entfallen.

Auflage bezogen auf das Kriterium Studienerfolg (§ 14 Nds. StudakkVO)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Das Monitoring des Studiengangs muss systematisiert werden. Die systematische Analyse des Studiengangs und die daraus folgende Ableitung und Nachverfolgung von Maßnahmen müssen sichtbar und damit nachvollziehbar werden." (Akkreditierungsbericht, S. 27 und 28)

Die Begründung der Auflage kann dem Akkreditierungsbericht auf den Seiten 26-28 entnommen werden. Das Gutachtergremium betont insbesondere, dass nicht ersichtlich ist, „auf Basis welcher Erkenntnisse, Evaluationen und Analysen die Hochschule Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs ergreift.“ (Akkreditierungsbericht, S. 27) Zudem sei nicht nachvollziehbar, ob die eingeleiteten Maßnahmen auch den gewünschten Erfolg gebracht hätten (Akkreditierungsbericht, S. 28).

Die Hochschule hat mit Stellungnahme vom 14.08.2023 eine Beschreibung der Evaluationspraxis eingereicht. Aus der detaillierten Beschreibung ergibt sich ein standardisiertes Verfahren mit regelmäßigen Lehrevaluationen, die auch eine Rückbindung der Ergebnisse an die Studierenden beinhaltet. Anhand der nachgereichten Unterlagen ist ein auf zentraler Ebene nachvollziehbar geregeltes QM-System zu erkennen, das geeignete Daten über die zu evaluierenden Studiengänge generiert, die den beteiligten Studiengangsverantwortlichen zur Verfügung gestellt werden.

Aus der Stellungnahme wie auch aus dem Selbstevaluationsbericht und der Evaluationsordnung ergibt sich unmittelbar aber nicht, wie die Ergebnisse des Studiengangsmonitorings für die Fortentwicklung des hier in Rede stehenden Studiengangs genutzt wurden und wie der Erfolg von Qualitätsverbesserungsmaßnahmen auf Ebene des Studiengangs überprüft wurde. Eine Dokumentation auch dieses zentralen Elements des Qualitätsmanagements ist auf Studiengangsebene nicht nachvollziehbar implementiert.

Nach § 14 Nds. StudakkVO hat die Hochschule für das Studiengangsmonitoring aber einen geschlossenen Regelkreis zu etablieren, der aus einer regelmäßigen Überprüfung des Studiengangs, der Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung, aber auch einer kontinuierlichen Überprüfung des Erfolgs der Maßnahmen sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung des Studiengangs besteht.

Der Akkreditierungsrat schließt sich daher im Kern der Bewertung des Gutachtergremiums an. Die vorgeschlagene Auflage wird aber dahingehend geändert, dass sie auf den derzeit auf Ebene des Studiengangs nicht nachvollziehbar dokumentierten Aspekt fokussiert: Die aus dem

Studiengangsmonitoring abgeleiteten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und die Nachverfolgung dieser Maßnahmen müssen dokumentiert und damit nachvollziehbar werden. Zur Aufлагenerfüllung ist ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die Daten aus dem Studiengangsmonitoring auf Studiengangsebene zur konkreten Verbesserung genutzt werden und wie die ergriffenen Maßnahmen und ihre Wirkung nachverfolgt und dokumentiert werden.

Die ursprüngliche Auflage ist vom Gutachtergremium wortgleich auch bei der Prüfung des Kriteriums Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 Nds. StudakkVO) vorgeschlagen worden (Akkreditierungsbericht, S. 27). In der Ergebniszusammenfassung (Akkreditierungsbericht, S. 4) wird die Auflage daher auf §§ 13 Abs. 1, 14 Nds. StudakkVO gestützt. Da aus der in § 13 Abs. 1 Nds. StudakkVO geforderten Überprüfung und Anpassung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodischen Ansätze des Curriculums keine besondere Ausgestaltung des Studiengangsmonitorings ableitbar ist, bezieht sich der Akkreditierungsrat bei seiner Entscheidung allein auf die Anforderungen nach § 14 Nds. StudakkVO.

Nicht erteilte Auflage zu den Kriterien Modularisierung (§ 7 Nds. StudakkVO) und Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudakkVO)

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Modulbeschreibungen müssen auf Basis der Anmerkungen im Akkreditierungsbericht überarbeitet sowie veröffentlicht werden (Inkonsistenzen in der CP-Zuordnung und Angabe der Arbeitslast, Lernzielbeschreibungen, Prüfungsanforderungen/-dauer/-form)." (Akkreditierungsbericht, S. 8 und S. 9)

Die Hochschule hat mit Stellungnahme vom 14.08.2023 das entsprechend der Auflage überarbeitete Modulhandbuch eingereicht. Die im Akkreditierungsbericht genannten Monita in formaler Hinsicht sind hierdurch behoben worden. Die vorgeschlagene Auflage kann somit entfallen.

Nicht erteilte Auflage bezogen auf das Kriterium Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 Nds. StudakkVO)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Prüfungen müssen lernergebnisorientiert ausgestaltet sein." (Akkreditierungsbericht, S. 22)

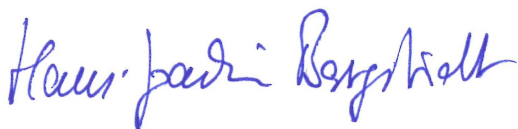
Zur Begründung wird im Akkreditierungsbericht auf den Seiten 21 und 22 ausgeführt, dass derzeit in den Modulbeschreibungen nicht festgelegt sei, ob die Module mit Klausuren oder mündlichen Prüfungen abgeschlossen würden. Da die beiden Prüfungsformen unterschiedliche Kompetenzen abprüfen würden, sei derzeit nicht sichergestellt, dass eine Überprüfung aller Lernergebnisse adäquat erfolgen würde.

Die Hochschule schreibt in ihrer Stellungnahme vom 14.08.2023: "Die Lernergebnisorientierungen von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Klausuren oder anderen Prüfungsformen können je nach Zielsetzung variieren. Für Veranstaltungen, welche sich eher mit den Grundlagen eines Themas befassen und in denen primär Faktenwissen vermittelt wird, bieten sich Klausuren oftmals besser an als mündliche Prüfungen. Ähnlich verhält es sich mit Veranstaltungen, in denen vorzugsweise mathematische Berechnungen durchgeführt werden: Auch für diese eignen sich schriftliche Prüfungen oftmals besser als mündliche. Veranstaltungen, die hingegen neben dem Faktenwissen auf (fach) übergreifende, verknüpfende und Verständnis fördernde Fragestellungen zurückgreifen, können und sollten möglichst mündlich geprüft werden. Des Weiteren werden die Studierenden zusätzlich in unterschiedlichen Softskills trainiert." (Stellungnahme, S. 3)

Vor dem Hintergrund der Ausführungen der Hochschule erscheinen dem Akkreditierungsrat die optionalen Prüfungsformen bei einigen Modulen didaktisch noch nicht vollends überzeugend begründet. Der Akkreditierungsrat nimmt aber zur Kenntnis, dass die Hochschule bei der Überarbeitung des Modulhandbuchs darauf geachtet hat, dass sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen angeboten werden und über den gesamten Studiengang damit auch die unterschiedlichen zu erwerbenden Kompetenzen abgeprüft werden. Da mündliche Prüfungen nicht per se ungeeignet sind, um Faktenwissen abzufragen und vice versa Klausuren nicht per se ungeeignet sind, verknüpfende und Verständnis fördernde Fragestellungen zu erörtern, verzichtet der Akkreditierungsrat darauf, die vorgeschlagene Auflage zu erteilen.

Der Akkreditierungsrat bekräftigt die Hochschule aber in der in Aussicht gestellten Bemühung, hochschulweit für konsistente Prüfungsformen zu sorgen und gemeinsam mit den Modulverantwortlichen die aus didaktischer Sicht jeweils geeignetste Prüfungsform für die Module festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

